

23/071/11

Drucksache Amt
öffentlich

Amt "Am Stettiner Haff"

Zustimmung Änderung öffentlich-rechtlicher Vertrag bzgl. Kfz-Zulassung

<i>Fachamt:</i> Fachbereich Öffentliche Ordnung und Bürgerdienste <i>Bearbeitung:</i> Maria Stieg	<i>Datum</i> 19.06.2023
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Amtsausschuss Amt "Am Stettiner Haff" (Entscheidung)		Ö

Sachverhalt

Das Amt „Am Stettiner Haff“ nimmt seit dem 01.09.2018 laut dem abgeschlossenen öffentlichen-rechtlichen Vertrag folgende Aufgaben für den Landkreis im Wege einer Verwaltungsgemeinschaft wahr:

- A) Adressänderungen gemäß §13 Abs. 1 Nr. 1 Fahrzeugzulassungsverordnung
- B) Außerbetriebsetzung von Fahrzeugen gemäß § 14 Abs. 1 Fahrzeugzulassungsverordnung

Laut dem bestehenden Vertrag wird derzeit für A) eine Gebühr in Höhe von insgesamt 11,10 € erhoben, dem Amt „Am Stettiner Haff“ stehen davon 5,60 € zu. Für B) wird eine Gebühr von insgesamt 7,80 € erhoben, das Amt erhält von dieser Gebühr 4,30 €.

Mit der Umsetzung der 4. Stufe der internetbasierten Kfz-Zulassung zum 01.09.2023 wurden einige Gebühren der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr geändert. Dies betrifft unter anderem auch die oben unter B) genannte Außerbetriebsetzung eines Fahrzeuges. Diese Gebühr erhöht sich von 7,80 € auf 16,80 €.

Um bei weiteren Gebührenänderungen die Verfahrensweise zu vereinfachen und nicht jede Änderung neu beschließen zu müssen, soll der öffentlich-rechtliche Vertrag so geändert werden, dass dem Landkreis grundsätzlich bei einer Außerbetriebsetzung 40% der Gebühr und dem Amt „Am Stettiner Haff“ 60% zustehen, dabei wird falls erforderlich der Anteil des Amtes summenerhaltend auf den nächsten vollen Zehner-Cent-Betrag aufgerundet. Bei Adressänderungen soll die Gebühr zu 50% auf den Landkreis und zu 50 % auf das Amt verteilt werden. Auch dabei wird falls erforderlich der Anteil der Stadt summenerhaltend auf den nächsten vollen Zehner-Cent-Betrag aufgerundet.

Beschlussvorschlag

Der Amtsausschuss des Amtes „Am Stettiner Haff“ stimmt dem Änderungsvertrag mit dem Landkreis Vorpommern-Greifswald zu.

Anlage/n

1	Anschreiben Landkreis öffentlich
2	Vertragsänderung öffentlich

Finanzielle Auswirkungen

fin. Auswirkungen im Haushalt berücksichtigt	ja	nein			
	☐	☐	Deckung durch:	Produkt	Sachkonto

Liegt eine Investition vor?

	Folgekosten
--	-------------

Abstimmungsergebnis			
JA	NEIN	ENTHALTEN	BEFANGEN

Amtsvorsteher/in

Siegel

1.stellv. Amtsvorsteher/in

DS - 23/071/11

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Der Landrat



Landkreis Vorpommern-Greifswald, Postfach 11 32, 17464 Greifswald

Amt „Am Stettiner Haff“
Stettiner Straße 1
17367 Eggesin

Standort: Pasewalk
An der Kürassierkaserne 9
Bereich: Straßenverkehrsamt
Auskunft erteilt: Herr Weirauch
Zimmer: 010
Telefon: 03834 8760-3600
Telefax: 03834 8760-93601
E-Mail: peter.weirauch@kreis-vg.de

Sprechzeiten

dienstags: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
donnerstags: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom

Datum

36/WE/

08.06.2023

Umsetzung der 4. Stufe der internetbasierten Fahrzeugzulassung Änderung der Gebühren

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Umsetzung der 4. Stufe der internetbasierten Kfz-Zulassung zum 01.09.2023 wurden auch viele Gebühren der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOst) geändert.

Dies betrifft auch die Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs. Die Gebühr (Geb.Nr. 224.1) erhöht sich von 5,90 Euro auf 15,90 Euro. Damit ist auch die Anpassung der öffentlich-rechtlichen Verträge notwendig. Als Anlage übersende ich Ihnen den Vertragsentwurf zur Prüfung.

Um zukünftig bei Änderungen der Gebühren nicht wieder eine Änderung der öffentlich rechtlichen Verträge mit den notwendigen Beschlüssen und der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde vornehmen zu müssen, haben wir eine prozentuale Aufteilung vertraglich geregelt.

Die Vertragsänderung muss durch den Kreistag und die Stadtvertretung/Amtsausschuss beschlossen und durch das Innenministerium genehmigt werden.

Änderungswünsche bzw. Ergänzungen des Vertrages teilen Sie mir bitte bis zum **30.06.2023** mit.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Weirauch
Amtsleiter

Anlage
Vertragsentwurf öffentlich-rechtlicher Vertrag

Kreissitz Greifswald Feldstraße 85 a 17499 Greifswald Postfach 11 32 17464 Greifswald	Standort Anklam Demminer Straße 71–74 17389 Anklam Postfach 11 51/11 52 17381 Anklam	Standort Pasewalk An der Kürassierkaserne 9 17309 Pasewalk Postfach 12 42 17302 Pasewalk	Bankverbindungen Sparkasse Vorpommern IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91 BIC: NOLADE21GRW	Sparkasse Uecker-Randow IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58 BIC: NOLADE21PSW
Telefon: 03834 8760-0	Internet: www.kreis-vg.de	Gläubiger-Identifikationsnummer DE11ZZZ000000202986		
Telefax: 03834 8760-9000	E-Mail: posteingang@kreis-vg.de			

Änderungsvertrag zum öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 29.06.2018

Zwischen

dem Landkreis Vorpommern-Greifswald, vertreten durch den Landrat,
Herrn Michael Sack,

- im weiteren „**Landkreis**“ genannt -

und

dem Amt „Am Stettiner Haff“, vertreten durch den Amtsvorsteher,
Herr Gerhard Seike, sowie den 1. Stellvertreter, Herr Werner Hackbarth,

- im weiteren „**Amt**“ genannt -

wird der auf der Grundlage des § 167 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVBl. M-V S. 467) zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft geschlossene öffentlich-rechtliche Vertrag zur Wahrnehmung von Teilaufgaben der Kfz-Zulassungsbehörde angepasst.

§ 1 Grund der Anpassung

Zum 01.09.2023 wird Nummer 224.1 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) von 6,90 EUR auf 15,90 erhöht, Verordnung zum Neuerlass der Fahrzeug-Zulassungsverordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften. Der durch die oberste Rechtsaufsichtsbehörde genehmigte oben genannte Vertrag bedarf daher der Anpassung.

§ 2 Außerbetriebsetzung

- (1) Das Amt hat gemäß § 4 Abs. 2 des oben genannten Vertrages unabhängig vom Zeitpunkt des Zustandekommens dieser Anpassung sicherzustellen, dass ab 01.09.2023 für eine Außerbetriebsetzung insgesamt 16,80 Euro (224.1, 125, 233) festgesetzt und eingezogen werden.
- (2) Der § 4 Abs. 3 Satz 1 des oben genannten Vertrages wird im Hinblick auf die Außerbetriebsetzung wie folgt geändert; Für eine Außerbetriebsetzung, Gebühr 16,80 Euro (224.1, 125, 233), stehen dem Landkreis 6,90 EUR zu.

Da die KBA-Gebühr, derzeit 0,60 Euro, und die Kosten für die erforderlichen Siegelplaketten unverändert bleiben und es sonst keine Änderungen gibt, ist es sachgerecht den bisherigen Verteilungsmaßstab für den Verwaltungsanteil beizubehalten.

§ 3 künftige Änderungen, Außerbetriebsetzung, Änderung der Anschrift, Kennzeichenreservierung in Verbindung mit der Außerbetriebsetzung

- (1) Sollte sich künftig die Höhe der Gebühr Nummer 224.1 ändern, geregelt in § 4 Abs. 3 des ursprünglich geschlossenen Vertrages, stehen von der geänderten Gebühr dem Landkreis 40% und dem Amt 60% zu. Dabei wird falls erforderlich der Anteil vom Amt summenerhaltend auf den nächsten vollen Zehner-Cent-Betrag aufgerundet.
- (2) Sollte sich künftig die Höhe der Gebühr Nummer 225 ändern, geregelt in § 4 Abs. 3 des ursprünglich geschlossenen Vertrages, stehen von der geänderten Gebühr dem Landkreis 50% und dem Amt 50% zu. Dabei wird falls erforderlich der Anteil vom Amt summenerhaltend auf den nächsten vollen Zehner-Cent-Betrag aufgerundet.

- (3) Sollte sich künftig die Höhe der Gebühr Nummer 230 ändern, geregelt in § 4 Abs. 3 des ursprünglich geschlossenen Vertrages, stehen von der geänderten Gebühr dem Landkreis 60% und dem Amt 40% zu. Dabei wird falls erforderlich der Anteil vom Amt summenerhaltend auf den nächsten vollen Zehner-Cent-Betrag aufgerundet.
- (4) Die Gebühren nach Nummer 125 (Klebesiegel) und 233 (KBA Gebühr) stehen als Kosten immer in voller Höhe dem Landkreis zu.
- (5) Der Landkreis wird dem Amt bei künftigen Änderungen rechtzeitig über diese informieren. Das Amt hat sicherzustellen, dass bei Änderungen der Gebührenordnung, die Gebühren in der geregelten Höhe festgesetzt und eingezogen werden. Einer noch einmal konkret bezifferten Vertragsänderung bedarf es nicht mehr.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Anpassung tritt am 01.09.2023 in Kraft.

Greifswald, den

Michael Sack
Landrat
Landkreis Vorpommern-Greifswald

- Siegel -

Jörg Hasselmann
Beigeordneter und
1. Stellvertreter des Landrates
Landkreis Vorpommern-Greifswald

Eggesin, den

Gerhard Seike
Amtsvorsteher
Amt „Am Stettiner Haff“

- Siegel -

Werner Hackbarth
1. Stellvertreter
Amt „Am Stettiner Haff“